



# Somatic Experiencing (SE)<sup>®</sup>

Deutschland e.V.

## Satzung des Vereins Somatic Experiencing Deutschland e.V.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Somatic Experiencing Deutschland e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Essen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitsförderung, sowie Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fortbildungen
  - Förderung und Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten zu Behandlungskonzepten und –standards für Traumata und deren psychische und psychosomatische Folgen, insbesondere unter Berücksichtigung der Methode Somatic Experiencing
  - Weitergabe von Informationen an die Bevölkerung, Pädagogen und helfende Berufe durch geeignete Medien, als Beitrag zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung traumatisierter
  - Verbreitung von Wissen bei Notfall Helfern, Pädagogen und Leistungserbringern des Gesundheitssystems über die Entstehung und Behandlungsmöglichkeiten von Trauma und seinen Folgen
  - die Ausarbeitung und Sicherung von Qualitätsstandards in der Weitergabe von Traumatherapie in Deutschland nach der Methode: Somatic-Experiencing
  - den Aufbau und die Unterstützung von Netzwerken, welche die Prävention von Trauma, den Umgang und die Behandlung von traumatisierten Menschen zum Ziel haben.
  - Verbesserung des fachlichen Austausches von Traumabehandlern weltweit.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Einem Vereinsmitglied kann für die Tätigkeit im Rahmen einer präzise definierten und über die tatsächliche Ausübung des Ehrenamts hinausgehende Aufgabe nach einem entsprechenden vorausgegangenen Beschluss Vorstandes, bei einem Mitglied des Vorstands durch einen entsprechenden vorausgegangenen Beschluss der Mitgliederversammlung ein angemessenes Honorar gewährt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die eine Ausbildung in der traumatherapeutischen Methode "Somatic Experiencing" erfolgreich abgeschlossen hat und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Studentische Mitgliedschaft ist freiwillig und kostenfrei. Studentische Mitglieder sind natürliche Personen, die sich noch im Training Somatic Experiencing befinden. Studentische Mitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder und haben als solche kein Antrags- und Stimmrecht

in der Mitgliederversammlung. Studentische Mitglieder nach Abschluss des Intermediate II können einen Antrag auf Antragsrecht stellen und erhalten dadurch Antragsrecht, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Personen, die das 3 jährige Training in Somatic Experiencing noch nicht abgeschlossen haben, dürfen sich „Mitglied bei Somatic Experiencing Deutschland e.V. im Training“ nennen.

(3) Die studentische Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Trainings ohne Kündigung. Nach Beendigung des Trainings geht die studentische Mitgliedschaft in eine ordentliche über. Wird dieses nicht gewünscht, kann von Seiten der studentischen Mitglieder nach Ablauf des Trainings gekündigt werden, bis spätestens jedoch vier Wochen nach Beendigung des Trainings.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die ausstehenden Mitgliedsbeiträge bleiben fällig. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(8) Fördernde Mitglieder sind Vereinsangehörige, die den Verein vor allen Dingen durch ihren Mitgliedsbeitrag oder über Sach- bzw. finanzielle Spenden unterstützen. Sie haben keine vollen Mitgliedsrechte. Sie sind nicht stimm- und antragsberechtigt. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich bzgl. der Höhe ihres Mindestmitgliedsbeitrages voneinander unterscheiden. Im Weiteren gilt die jeweils aktuelle Beitragsordnung.

(9) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind nicht stimm- und antragsberechtigt.

(10) Ordentliche Mitglieder internationaler SE-Organisationen, können eine Zweitmitgliedschaft bei Somatic Experiencing Deutschland e. V. erwerben. Über die ordentliche Mitgliedschaft in der jeweiligen internationalen Organisation ist bei Aufnahme in den deutschen Verein und fortlaufend alle 2 Jahre ein Nachweis zu erbringen. Der Mitgliedsbeitrag für Zweitmitglieder beträgt pro Jahr ein Drittel des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder. Im Weiteren gilt die jeweils aktuelle Beitragsordnung. Darüber hinaus sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

(11) Eine ruhende Mitgliedschaft kann jederzeit beim Vereinsvorstand beantragt werden. Ruhende Mitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit, dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben dort aber kein Antrags- und Stimmrecht. Die ruhende Mitgliedschaft kann durch Antrag beim Vereinsvorstand wieder in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Erfolgt kein Antrag innerhalb von 3 Jahren auf eine ordentliche Mitgliedschaft, erlischt die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) In Härtefällen ist im Einzelfall eine einmalige Reduzierung oder ein einmaliger Erlass des Mitgliedsbeitrages möglich, worüber der Vorstand auf Antrag entscheidet.

(3) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(4) Beitragsänderungen können nur nach ausdrücklicher Ankündigung des TOP in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Im Weiteren gilt die Beitragsordnung in der jeweiligen aktuellen Fassung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

(2) Der Verein kann

c) eine Geschäftsführung bestellen,

- d) einen Wissenschaftlichen Beirat einberufen
- e) und Ausschüsse
- f) sowie Arbeitskreise bilden.

(3) Es kann zu b), d) und e) ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt werden. Die jeweilige Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Wird die Einladung per e-Mail versandt, gilt sie als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene e-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Gebührenbefreiungen,
- c) Aufnahme von Darlehen ab € 1000,
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- e) Aufgaben des Vereins,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich auf der Mitgliederversammlung zu allen Punkten vertreten lassen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jedoch höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei, fünf oder sieben gleichberechtigten Personen. Die Größe des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung zu den jeweils fälligen Vorstandswahlen beschlossen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt und können sich gegenseitig schriftlich bevollmächtigen. Sie können aus ihrem Kreis eine Person benennen, die nach außen den Verein als Vorstandsvorsitzende/r repräsentiert.

Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsplan, der den Mitgliedern mitzuteilen ist. Bei Einzelgeschäften, die pro Jahr ein Volumen von € 10.000,- übersteigen, muss die Mehrheit des Vorstandes, mindestens jedoch drei Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt in offenen Wahlgängen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist dem Versammlungsleiter schriftlich zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger

gewählt sind. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung sich selbst ergänzend ein Ergänzungsmitglied kooptieren.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierten Stellen des Staates und Verbänden im In- und Ausland.
- b) Berufung der Geschäftsführung und Festlegung der Richtlinien, nach denen die Geschäftsführung zu arbeiten hat.
- c) Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Überwachung der Durchführung dieser Beschlüsse.
- d) Genehmigung des Haushaltplanes.
- e) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Arbeiten des Vereins.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese kann zu Sitzungen der Organe des Vereins und deren Ausschüsse beratend hinzugezogen werden.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Sie sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese können auch als Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann sich eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamts pauschale gewähren.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung einer Geschäftsführung beschließen.

Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Vorstand. Der/die Geschäftsführer\*in erhält eine angemessene Vergütung in Form eines Gehaltes, dessen Höhe vom Vorstand per Beschluss festgelegt wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Der/die Geschäftsführer\*in hat die Aufgabe, die Verwaltungsgeschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes zu führen. Er/sie ist besondere\*r Vertreter\*in im Sinne des § 30 BGB. Die Geschäftsführung legt dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Entwurf eines Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr vor.

## **§ 10 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

(2) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun Personen, die in der wissenschaftlichen, kulturellen oder praktischen Arbeit mit Trauma und seinen Auswirkungen auf den Menschen engagiert sind.

(3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in therapeutischen und wissenschaftlichen Fragen sowie in Fragen des politischen Vorgehens zu beraten.

(4) Das Kuratorium regelt seine Geschäftsordnung selbst.

## **§11 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für die Entwicklung, Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse berufen.

Der/Die Vorstandsvorsitzende bzw. ein\*e Stellvertreter\*in ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen. Von allen Sitzungen muss ein Protokoll in der Geschäftsstelle eingereicht werden. In den Protokollen müssen in jedem Fall der Ort, das Datum, die Uhrzeit, die Dauer, die Teilnehmenden und die Arbeitsergebnisse angegeben werden. Zum Zwecke der gegenseitigen Information halten die Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften die Vereinsmitglieder über ihre Tätigkeit und Arbeitsergebnisse über das Intranet auf dem Laufenden.

## **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf

diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden und von der unmittelbar darauf folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Vorstand zu unterzeichnen und über das Intranet den Mitgliedern zugänglich zu machen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Weißen Ring e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 26.07.2003 verabschiedet.

Die vorstehende Satzung wurde geändert und verabschiedet mit der Mitgliederversammlung vom 21.02.2015

Die vorstehende Satzung wurde geändert und verabschiedet mit der Mitgliederversammlung vom 06.03.2016

Die vorstehende Satzung wurde geändert und verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 04.03.2018

Die vorstehende Satzung wurde geändert und wird zur Mitgliederversammlung am 23.3.2019 zur Verabschiedung eingereicht.

Ort	Datum
Essen	07.04.2019

Doris Mueller  
1.Vorsitzende

Christine Reese  
2. Vorsitzende